Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 237. **Dienstag** den 25. August 1885. **79. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir das nachstehend und ⊙ von uns nach Gehör der Herren Stadtverordneten aufgestellte Regulativ für Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes in der Stadt Leipzig mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das gedachte Regulativ von und mit dem **1. Januar 1886** in Giltigkeit treten wird.

Leipzig, am 19. August 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

⊙ Regulativ

für Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes in der Stadt Leipzig.

§. 1.

Das Kehren der Schornsteine darf nur durch die, von dem Rathe der Stadt Leipzig zugelassenen und in Pflicht genommenen Schornsteinfeger (Bezirksschornsteinfeger) oder unter deren ausdrücklicher Verantwortung durch deren Gehülfen resp. Lehrlinge erfolgen. Vor ihrer Zulassung haben die betreffenden Schornsteinfeger sich einer Prüfung zu unterziehen, welche sie vor einem Deputirten des Rathes und zwei von demselben ernannten Sachverständigen abzulegen haben, auch müssen sie den Nachweis ihrer Unbescholtenheit beibringen. Von Ablegung der Prüfung kann nach Ermessen des Rathes dann abgesehen werden, wenn der Betreffende bereits eine, der geforderten gleichzuachtende Prüfung bestanden hat.

§. 2.

Die Stadtgemeinde Leipzig bildet nur einen Kehrbezirk, die darin ansässigen Hausbesitzer resp. deren Bevollmächtigte können sich unter der Zahl der Bezirksschornsteinfeger denjenigen auswählen, welchem sie das Reinigen der Schornsteine übertragen wollen.

§. 3.

Mit dem betreffenden Bezirksschornsteinfeger ist seitens des Hausbesitzers bez. dessen Vertreters ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, in welchem die Anzahl der zu kehrenden Schornsteine, die Zeiträume, in welchen das Kehren erfolgen soll, und die vereinbarte Gebühr dafür genau festzusetzen ist. Jeder Hausbesitzer bez. dessen Vertreter ist verpflichtet, binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung dieses Regulativs mit einem der namhaft gemachten Bezirksschornsteinfeger einen solchen Vertrag abzuschließen; bei künftigen Neubauten hat der Bauherr den bezügl. Vertrag bei der Schlußrevision vorzulegen, oder den Bezirksschornsteinfeger, welchem er das Kehren übertragen will, zu dieser Revision zuzuziehen.

§. 4.

Der Bezirksschornsteinfeger hat dem Stadtrathe von dem Erfolg eines solchen Vertragsabschlusses Anzeige zu erstatten, dagegen hat der Hausbesitzer bez. dessen Vertreter den fraglichen Vertrag der Behörde jederzeit zur Einsichtnahme auf Verlangen vorzuzeigen. Sobald in der Person des beauftragten Bezirksschornsteinfegers ein Wechsel eintritt, ist der Hausbesitzer sowohl wie der neu eintretende Bezirksschornsteinfeger zur Anzeigeerstattung an den Stadtrath verpflichtet.

§. 5.

Hinsichtlich der Zeitabschnitte, in welchen das Kehren der im Gebrauche befindlichen Schornsteine zu erfolgen hat, wird Folgendes bestimmt:

Allmonatlich mindestens einmal zu kehren sind alle Schornsteine, in welche eine Küchenfeuerung mündet, sowie (jedoch mit Ausnahme der Monate Mai bis mit September) alle Schornsteine, welche Stubenofenrohre aufnehmen, alle 2 Monate die Waschhausschornsteine,

allmonatlich die zu Bäckereien, Brauereien, Waschanstalten und ähnlichen gewerblichen Anlagen gehörigen Schornsteine.

Außerdem kann eine häufigere Reinigung vorgeschrieben werden für Schornsteine der Centralheizungsanlagen, ferner,

wenn in einen sogenannten russischen Schornstein mehr als drei, in eine feigbare Esse mehr als fünf Feuerungen eingeführt werden, sowie

wenn die Construction des Schornsteins eine besonders mangelhafte ist. Ausnahmsweise kann bei Gebäuden, in denen ausschließlich Coaks gefeuert wird, sowie bei solchen, deren sämmtliche Heizanlagen mit Rauchverbrennung, resp. nach Art der Regulirfüllöfen eingerichtet sind, das Reinigen der Schornsteine in größeren Zwischenräumen, bez. erst bei eintretender Nothwendigkeit nachgelassen werden.

Die Entscheidung in diesen Fragen steht dem Stadtrath zu.

§. 6.

Hinsichtlich der Gebühren, welche die Bezirksschornsteinfeger zu beanspruchen haben, wird auf den bis auf Weiteres festgestellten Maximaltarif (Anlage A) verwiesen, welcher alle Extraforderungen, sie mögen begründet sein, wie sie wollen, ausschließt.

Jeder Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, gegen Zahlung der im Tarif angesetzten Gebühren die Reinigung der Schornsteine unweigerlich auszuführen, mag sie ihm amtlich vom Rath der Stadt aufgegeben oder von den Hausbesitzern, bez. deren Vertretern vertragsmäßig angeboten sein.

§. 7.

Pflichtwidrigkeiten oder Pflichtverletzungen, welche sich die Bezirksschornsteinfeger gegenüber den Hausbesitzern zu Schulden kommen lassen, sind von den letzteren dem Stadtrathe anzuzeigen, ebenso haben die Bezirksschornsteinfeger von allen Wahrnehmungen, welche sich auf feuerpolizeiwidrige Anordnungen in den Gebäuden, auf Vernachlässigung des baulichen Zustandes der Schornsteine und Feuerungsanlagen, auf gefahrdrohende Aufbewahrung brennbarer Stoffe in der Nähe der letzteren oder dergl. beziehen, dem Stadtrathe Anzeige zu erstatten, wenn die beregten Ungehörigkeiten trotz ihrer Aufforderung an den Hausbesitzer bis zum nächstmaligen Kehren resp. innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt worden sind. Falls jedoch Gefahr im Verzuge wäre, so hat der Bezirksschornsteinfeger die Abstellung der Ungehörigkeit auch während seiner Anwesenheit zu fordern resp. ungesäumt Anzeige an den Stadtrath zu erstatten.

§. 8.

Jeder Bezirksschornsteinfegermeister hat ein Controlbuch zu führen, in welchem die erfolgte Reinigung der Schornsteine oder Rauchcanäle, sowie jede der in §. 7 gedachten Mittheilungen an den betr. Hausbesitzer einzutragen ist. Der Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter hat das Recht, die Vorlegung des Controlbuches von dem Bezirksschornsteinfeger behufs Prüfung der Richtigkeit der Einträge zu fordern.

§. 9.

Das Kehren der Schornsteine ist den in dem betr. Gebäude wohnenden Parteien durch das Personal des Bezirksschornsteinfegers mindestens einen Tag zuvor anzumelden. Nach rechtzeitig erfolgter Meldung ist dem mit dem Kehren beauftragten Personal überall da, wo dies das Geschäft erfordert, der Zutritt zu gestatten.

§. 10.

Dem mit dem Schornsteinkehren in einem Gebäude beauftragten Eisenkehrer sind alle Aenderungen an Feuerungsanlagen, auch wenn dieselben der baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, anzuzeigen, sobald damit eine Aenderung der Rauchableitung in den Schornstein verbunden ist.

§. 11.

Hausbesitzer resp. deren Stellvertreter, welche den ihnen nach diesem Regulativ obliegenden Verpflichtungen nicht genügen, werden, sofern nicht die strengeren Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, mit Geld bis zu 60 ℳ bestraft.

Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher, ohne zu den in §. 1 erwähnten Bezirksschornsteinfegern zu gehören, gewerbsmäßig mit der Reinigung von Schornsteinen oder Abzugsröhren im Stadtbezirke Leipzig sich beschäftigt.

§. 12.

Mit Geld bis zu 60 ℳ werden diejenigen Bezirksschornsteinfeger bestraft, welche sich weigern, die ihnen von der Behörde oder einem Hausbesitzer bez. dessen Vertreter übertragene Reinigung von Schornsteinen und Abzugsröhren zur Ausführung zu bringen, oder unpünktlich resp. ungenügend besorgen, die ihnen pflichtgemäß obliegenden Meldungen unterlassen, das nach §. 8 geforderte Controlbuch ungenau resp. gar nicht führen, oder sonstigen Bestimmungen dieses Regulativs zuwiderhandeln.

§. 13.

Verwirkte Geldstrafen können im Falle der Uneinbringlichkeit in Haftstrafe verwandelt werden, welche jedoch für jeden einzelnen Zuwiderhandlungsfall 14 Tage nicht übersteigen darf.

Leipzig, am 18. August 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Anlage A.

Maximaltarif für das Schornsteinkehren.

	Einmaliges Kehren eines Schornsteins		
	für Wohnzwecke	für gewerbliche Zwecke	
	in einem Gebäude mit		
1 Geschoß	15	20	Pfennige.
2 „	20	30	
3 „	25	40	
4 „	30	50	
Zulage für jedes etwaige weitere Geschoß und Dachwohnungen	5	—	

Ausbrennen eines Schornsteins, um den Glanzruß zu entfernen 2 Mark.

Die Vergütung für das Reinigen der Dampfschornsteine und Dampfkesselfüge ist in jedem einzelnen Falle zu vereinbaren.

Bemerkungen.

1) Mit einem 1geschossigen Hause ist ein solches gemeint, das nur aus Erdgeschoß besteht; Keller und Dach bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
2) Beginnt der Schornstein eines Gebäudes erst in einem oberen Geschosse oder münden in denselben in den unteren Geschossen keine Feuerungen, so gilt als erstes Geschoß dasjenige, in welchem der Schornstein gegründet ist bez. in welchem die erste Feuerungsanlage in den Schornstein einmündet, und wird darnach die Anzahl der Geschosse berechnet.
3) Unter den Gebäuden für Wohnzwecke sind auch Schulen, Kanzleien, Restaurationen und solche Fabriken inbegriffen, deren Schornsteine blos für Heizzwecke dienen.
4) Für das vereinbarte Kehrlohn hat der Schornsteinfeger alle Utensilien, deren er beim Kehren unter gewöhnlichen Verhältnissen bedarf, wie lange Leiter, Leine mit Kugel und Besen, Putzscheere, Bürste mit Borstwisch und dergl. mehr zu halten und mitzubringen; auch hat er ohne besondere Vergütung den Ruß nach dem dazu bestimmten Aufbewahrungsorte zu schaffen.

   Nicht inbegriffen hingegen ist das Reinigen ungewöhnlich hoher oder complicirter Essenanlagen, wofür vielmehr eine besondere Vergütung zu vereinbaren ist.
5) Für den für das Ausbrennen eines Schornsteins festgesetzten Preis hat der Schornsteinfeger alle dazu erforderlichen Vorbereitungen zu treffen resp. Brennmaterialien zu beschaffen.

Bekanntmachung.

Unter Verweisung auf unsere Bekanntmachung vom 19. dieses Monats, die Regulirung der Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes betreffend, fordern wir diejenigen Herren Schornsteinfegermeister, welche gesonnen sind, um ihre Zulassung als Bezirksschornsteinfeger in hiesiger Stadt nachzusuchen, hiermit auf, ihre Gesuche unter Beifügung eines Zeugnisses über ihre Unbescholtenheit bis zum 30. September dieses Jahres auf hiesigem Rathhause einzureichen. Jede weitere Entschließung über die Zahl der zuzulassenden Bezirksschornsteinfeger, sowie über die etwa nach §. 1 des gedachten Regulatives nachgelassenen Befreiungen von der vorgeschriebenen Prüfung bleibt vorbehalten.

Leipzig, am 20. August 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Die Ausführung von Erd- und Pflasterarbeiten in der Umgebung der **Lutherkirche** soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Erd- und Pflasterarbeiten an der Lutherkirche"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 4. September d. J. Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 20. August 1885.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Anlieferung und Verlegung von Granitschwellen für die Fußwege an der Lutherkirche soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Schwellenlieferung für die Fußwege an der Lutherkirche"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 4. September d. J., Nachmittags 5 Uhr, einzureichen.

Leipzig, am 20. August 1885.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Gesucht

wird der am 21. November 1854 hierselbst geborene Schlosser **Bernhard Wilhelm Hannemann,** welcher zur Fürsorge für seine Familie anzuhalten ist.

Leipzig, den 20. August 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig. (Armenamt.)
Winter. Dolge.

Bekanntmachung.

Die Herstellung eines Fußweges aus Cementbeton an der Lutherkirche soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Cementbetonweg an der Lutherkirche"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 4. September d. Js. Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 20. August 1885.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der Trottoirs an dem Neubau der II. Bürgerschule auf der Yorkstraße soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Trottoirs an der II. Bürgerschule"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 5. September d. Js. Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 21. August 1885.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbaudeputation.

Gesucht

Franz Gustav Bock, Schuhmacher, geb. den 11. Mai 1836 in Greiz, welcher zur Fürsorge für seine Familie anzuhalten ist.

Leipzig, am 15. August 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig. (Armenamt.)
Winter. Heinichen.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden hierher erstatteter Anzeige zufolge:

1) eine silberne **Cylinderuhr** ohne Goldrand, mit Secunde, gerauhter Rückseite mit wappenähnlichem Schildchen, darauf im Monogramm „E. K." gravirt, im Gehäuse G. G. 5. 22,830 gezeichnet, aus dem offenen Garderoberaum der städtischen Schwimmanstalt, am 15. vor. Mts. Nachmittags;
2) ein goldener **Siegelring** mit rothem Stein und einer länglichen Vergierung auf der oberen Fläche rechts und links des Steines, aus einer Wohnung in Nr. 16 der Lindenthalerstraße, am 9. dss. Mts.;
3) ein **Wasserschlauch** von grauer Leinwand, 22—23 Meter lang, mit daran befindlichem metallenen Strahlrohr und zwei metallenen Verschlüssen, aus einer Gartenabtheilung des östlichen Johannisthales, vom 11. bis 17. dss. Mts.;
4) ein zweiräderiger **Handwagen,** ungestrichen, mit Axe ohne Ring, aus der Simsenstraße, vom 13. bis 21. dss. Mts.;
5) ein zweiräderiger **Handwagen,** ungestrichen, mit neuer Stütze und ziemlich neuem Rädergestell, aus dem Hofraume in Nr. 38 der Alexanderstraße, am 15. dss. Mts.;
6) ein braunledernes **Portemonnaie** mit weißem Bügel, enthaltend ca. 18 ℳ in einem Zehnmarkstück, 2 Thalern und div. kleiner Münze, sowie ein Zehntellos der Kgl. Sächs. Landeslotterie und verschied. Privatnoten, mittelst Taschendiebstahls in einem Gastlocal der Windmühlengasse, am 17. dss. Mts.;
7) ein **Spazierstock** von gelbem Rohr mit darauf geschraubtem Griff, bestehend aus einer Legirung von Silber und Zinn, einen Hundekopf darstellend, aus einem Locale in Nr. 8 am Markt, am 17. dss. Mts.;
8) eine ziemlich neue **Zither** mit dazu gehörigen Utensilien und ein türkisches wollenes **Shawltuch,** aus einer Wohnung in Nr. 20 der Großen Fleischergasse, am 19. dss. Mts.;
9) ein vierräderiger **Handwagen,** braun gestrichen, mit Leitern und Kastenaufsatz — der rechte Leiterbaum ist mit Bandeisen repairirt —; auf dem Wagen befanden sich: ein **Sack** mit **Lumpen,** eine Quantität **altes Eisen** und eine alte braune **Kaschmirfrauenjacke,** — in der Hohmannstraße, am 19. dss. Mts.;
10) zwei **Waschwannen** von mittlerer Größe, ungestrichen, mit zwei eisernen Reifen bezw. braungestrichen mit einem eisernen Reif, aus dem Souterrain in Nr. 2 der Burggasse, am 21. dss. Mts.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter sind angelegentlichst bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 24. August 1885.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dr. S.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Juli d. J. die Herabsetzung der Dauer der Messen in Frankfurt a/O. von 20 auf 14 Tage zu genehmigen geruht haben, sind die Termine der hiesigen Messen wie folgt festgesetzt.

Die **Reminiscere-Messe** wird am Montage **nach** Reminiscere, die **Margarethen-Messe** am Montage **vor** Margarethe, die Martini-Messe am 1. Montage im November Morgens 7 Uhr eröffnet (eingeläutet) und am 2. Sonntage nachher Abends 7 Uhr beendigt (ausgeläutet).

Die **Martini-Messe** dieses Jahres **beginnt somit am Montage den 2. November cr. und endigt am Sonntage den 15. desselben Monats.**

Frankfurt a/O., den 17. August 1885.

Der Magistrat.

Nichtamtlicher Theil.

Das Deutschthum in Tirol.

* Es ist von uns an dieser Stelle schon oftmals auf die bedauerliche Wahrnehmung aufmerksam gemacht worden, daß das Deutschthum der österreichischen Alpenländer in einem bedenklichen Rückgange begriffen ist, ein Rückgang, dessen Folgen sich im Laufe der Zeit gar nicht absehen lassen.

In den carnisch-julischen Alpen ist es der Slawismus, welcher das Deutschthum bedroht und gegen dieses von der slawenfreundlichen inneren Politik der österreichischen Regierung unterstützt, schon bedeutende Erfolge errungen hat, während durch die südlichen Thäler Tirols der Romanismus immer mehr gegen das Innere dieses urdeutschen Landes vorrückt, das schon manche deutsche Sprachgebiete an der südlichen Grenze für immer an das Italienerthum verloren hat.

Diese Erscheinung, welche sich an der Hand zuverlässiger statistischer Aufzeichnungen nicht leugnen läßt, findet ihre Erklärung in verschiedenen Ursachen und Gründen. Da muß vor Allem, was Tirol betrifft, bemerkt werden, daß in diesem Lande der Localpatriotismus, d. h. der specifisch tirolische, viel zu stark auf Kosten des deutschen Nationalgefühls entwickelt erscheint. Der Tiroler fühlt sich in der Regel nur als solcher und kümmert sich wenig oder gar nicht um seine deutschen Stammesgenossen in den übrigen Ländern Oesterreichs, am allerwenigsten aber um die Reichsdeutschen, deren politische Erfolge seit 1870/71 ihn völlig kühl gelassen haben. Das ist nicht zu verwundern, wenn man weiß, daß das tirolische Volk in seiner weit überwiegenden Mehrheit unter dem bestimmenden Einfluß des katholischen Klerus steht, der zu dem ultramontanen Heerbann ein ganz ansehnliches und wohlorganisirtes Contingent stellt. Von diesen fanatisch gesinnten Römlingen und ihrem Volksanhange kann man selbstverständlich keine Sympathien für Deutschland und die Reichsdeutschen fordern, ja die Errichtung des protestantischen Kaiserthums ist diesen Leuten geradezu ein Greuel. Sie haben sich überhaupt seit jeher höchst unduldsam und feindselig gegen protestantische Deutsche benommen und die Ansiedelung solcher in Tirol, im Interesse der sogenannten „Glaubenseinheit" des Landes, zu verhindern versucht.

Seit einiger Zeit wird in den deutsch-nationalen Kreisen Oesterreichs auch darüber Klage geführt, daß die vom Deutschen Schulverein in Wien längs der italienischen Sprachgrenze errichteten deutschen Volksschulen von deutschen Kindern nur spärlich besucht werden. Als man über die Ursache dieser Erscheinung die Eltern der Kinder befragte, erhielt man von vielen die Antwort: „Der Herr Pfarrer hat es verboten". Zur Erklärung dieses Verbotes wurde noch hinzugefügt, daß der Deutsche Schulverein in Wien eine „preußische" Einrichtung sei, welche die Absicht habe, die Kinder Tirols lutherisch oder jüdisch zu machen. Auf diese Weise wird von dem Klerus und den übrigen Ultramontanen gegen den ihnen tief verhaßten liberalen Deutschen Schulverein agitirt und, wie es der spärliche Besuch seiner Schulen erweist, leider nicht ohne Erfolg. Andere deutsche Familienhäupter Tirols, welche in schon halbitalienischen Gegenden wohnen, meinen wieder, das „Herrendeutsch", welches in den deutschen Schulen gelehrt werde, nütze ihren Kindern doch nichts, weil diese Sprache in Tirol nicht gesprochen, ja kaum verstanden werde. Dagegen sei die italienische Sprache ihren Kindern zu ihrem Fortkommen höchst nothwendig, denn „im Welschland drinnen versteht kein Mensch ein deutsches Wort." Wenn man diese Leute auf die Gefahr aufmerksam macht, welche der deutschen Nationalität ihrer Kinder in den italienischen Volksschulen droht, so erhält man fast immer zur Antwort: „Ach was, unser tiroler Deutsch verlernen die Kinder doch nicht, sie reden es ja immer zu Haus; aber wer Italienisch kann, der gilt für zwei Tiroler."

Diese Anschauungen und Verhältnisse machen das Vorrücken des Romanismus über die deutschen Sprachgrenzen Tirols sofort erklärlich. Dazu kommt noch, daß in gewissen deutschen Gegenden das Eindringen des Romanismus auf keine natürlichen Hindernisse stößt, während die Eisenbahnen, dieses mächtige Verkehrsmittel, das Uebrige thun. Im breiten Etschthal z. B., durch welches die Eisenbahn nach Italien führt, dringt der Romanismus unaufhaltsam aufwärts und hat die deutsche Sprachgrenze schon längst überschritten. Selbst die wichtige Handelsstadt Botzen, von den Italienern Bolzano genannt, ist bereits von diesen bedroht. Wiewohl in nationaler Beziehung und administrativ noch zu dem deutschen Theile Tirols gehörig, büßt Botzen von Jahr zu Jahr immer mehr seinen deutschen Charakter ein. Ganze Karawanen italienischer Handels- und Geschäftsleute strömen fortwährend nach Botzen, um dort Einkäufe zu machen oder Geschäftsverbindungen anzuknüpfen. Kein einziger dieser Fremden spricht ein Wort Deutsch, weshalb die Botzener, wenn sie mit Jenen Geschäfte machen wollen, sich der italienischen Sprache bedienen müssen. Der Correspondenzverkehr der deutschen Firmen und Handelsleute Botzens, sowie der Tirols überhaupt, welche mit Italien Geschäfte machen wollen, wird natürlich ausschließlich in italienischer Sprache geführt. Ein deutsches Schreiben nach Italien würde einfach unbeantwortet bleiben. So sind also die Deutschen gezwungen, sich mit der italienischen Sprache bekannt zu machen und von dieser Kenntniß bis zur Aneignung des italienischen Wesens ist oft nur ein Schritt. Schon gegenwärtig kann man mit Bestimmtheit behaupten, daß jeder halbwegs gebildete Bewohner Botzens, nebst seinem tiroler Deutsch auch mehr oder minder gut Italienisch spricht. Das gilt ganz besonders von den Kaufleuten und Geschäftskreisen der Stadt, die wenig Sinn für ihre deutsche Nationalität, aber desto mehr für einträgliche Geschäftsverbindungen mit dem nahen Italien haben.

Aus dem bisher Gesagten geht also zweifellos hervor, daß das Deutschthum Tirols keinerlei Expansivkraft gegen Italien besitzt. Diese Erscheinung macht sich aber nicht allein in Tirol, sondern auch in anderen halbdeutschen Ländern Oesterreichs bemerkbar und muß mit den nationalen Kämpfen in Böhmen, Mähren, der Südsteiermark, in Krain, Istrien und im adriatischen Küstenlande in Verbindung gebracht werden. In allen diesen Ländern steht die deutsch-nationale Bewegung gegenüber der slawisch-romanischen Propaganda weit zurück, wodurch auch die fortwährenden Verluste an deutschem Sprachgebiet erklärlich werden.

Was den Romanismus betrifft, mit dem wir es hier zu thun haben, so bedroht seine Invasion nicht allein das deutsche Tirol, sondern auch andere, an Italien grenzende Länder Oesterreichs. Man kann sich keine verhängnißvollere ethnographische Grenze denken als beispielsweise die, welche in den carnischen Alpen Kärnthen von Italien scheidet. Die letzte österreichische Eisenbahnstation ist da Pontafel, welcher Ort von dem gegenüber liegenden, bereits zu Italien gehörigen Pontebba nur durch eine wenige Schritte lange Brücke, die über einen schmalen Gebirgsbach führt, getrennt ist. Jenseits dieser Brücke, auf italienischem Gebiete, hört man kein deutsches Wort mehr, Alles ist wie mit einem Schlage durch und durch italienisch geworden und macht den Eindruck, als wäre man von der deutschen Sprachgrenze mehr als hundert Meilen entfernt. Nach dem österreichischen Pontafel greift dagegen das Romanenthum noch ganz merklich herüber. Man hört dort noch viel italienische Laute, bemerkt italienische Firmentafeln und andere Aufschriften, kurz, man kommt der deutschsprachlichen Ueberfluth der Italiener überall entgegen. Diese Thatsachen scheinen jedenfalls von Wichtigkeit, um sich den Rückgang des Deutschthums in Tirol richtig erklären zu können.